

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Genehmigung

Bericht

I. Ausgangslage

Der Landrat hat am 1. Dezember 2022 die Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz [MBG]) einstimmig beschlossen. Der Regierungsrat hat am 30. Mai 2023 beschlossen, das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz [MBG]) und die dazugehörige Verordnung per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Im Vergleich zur bisherigen Version des MBG werden neu für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich zudem neu an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge. Zuständig für den Vollzug sind wie bis anhin die Gemeinden. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, im Hinblick auf die Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 alles Nötige für den Vollzug bereitzustellen.

II. Erlass und Inkraftsetzung der Gemeindereglemente

Nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, haben Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen (§ 14 Abs. 5 MBG). Bereits bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, möglichst zeitnah ein aktuelles Reglement zu erlassen und in Kraft zu setzen. Das Kantonale Sozialamt stellte den Gemeinden hierfür ein Musterreglement zur Verfügung.

III. Vorbereitung des Vollzugs (Empfehlung des Kantonalen Sozialamts)

Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen an eine geeignete Stelle der Verwaltung, bei uns ist dies der Sozialdienst. Neben dem Erlass der Verfügungen ist diese Stelle auch verantwortlich für die Sicherstellung der Information der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Mietzinsbeiträgen. Um den Vollzug des totalrevidierten Gesetzes sicherzustellen, sollten die notwendigen Strukturen per 1. Januar 2024 geschaffen werden.

IV. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Auf der Basis des Musterreglements, welches der Gemeindefachverband Basel-Landschaft (GFV BL) in Zusammenarbeit mit dem VBLG und dem Kantonalen Sozialamt erstellt hat, hat der Gemeinderat das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (siehe Anhang) zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung gutgeheissen.

V. Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

In Ergänzung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen hat der Gemeinderat eine Verordnung verabschiedet.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Budgetbrief des Kantons wird mit einer Bezugsquote von 1.4 % der Baselbieter Haushalte gerechnet. Pro Haushalt rechnet das Kantonale Sozialamt mit Ausgaben von durchschnittlich CHF 5'135.00. Umgerechnet auf die Gemeinde Füllinsdorf wird mit 30 Haushalten gerechnet, welche Mietzinsbeiträge beziehen (Gesamtkosten Budget 2024 CHF 150'000.00). Maximal die Hälfte der Ausgaben wird vom Kanton rückerstattet (Budget 2023 CHF 75'000.00), dies bis zu einem Gesamtbetrag der im Kanton Baselland ausgerichteten und subventionsberechtigten Mietzinsbeiträge von CHF 7.0 Mio. bzw. Subventionen von CHF 3.5 Mio. Werden im Kanton gesamtheitlich mehr als CHF 7.0 Mio. Mietzinsbeiträge ausgerichtet, so reduziert sich der prozentuale Anteil der Rückerstattungen entsprechend.

Seitens der Co-Leitung des Sozialdienstes wird für die Projektphase (Einrichtung und Verfügung von 30 Fällen) mit 6 Monaten gerechnet. Während der Projektphase wird der Zeitbedarf mit einem 20 %-Pensum geplant. Sobald die Projektphase abgeschlossen ist und sich die

Angelegenheit mit den Mietzinsbeiträgen konsolidiert hat, wird noch mit einem 10 %-Pensum gerechnet. Die entsprechenden Personalkosten im Zusammenhang mit den Mietzinsbeiträgen wurden im Budget 2024 berücksichtigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss:

- Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Füllinsdorf, 17. Oktober 2023/SI